

Modul | Internationale Besteuerung & Konzernsteuerrecht | SoSe 2025

Informationen zum Inhalt, Ablauf und zu Prüfungsleistungen

1. Lernziele, Vorkenntnisse und Ablauf des Moduls

Die Studierenden sollen ein tiefgreifendes Verständnis für die steuerlichen Folgen von internationalen und nationalen Konzernstrukturen entwickeln. Nationale und internationale Sachverhalte haben verschiedene steuerliche Folgen für Unternehmen. Aus diesem Grund werden innerhalb des Moduls die Auswirkungen unterschiedlicher Sachverhalte (bspw. Veräußerungen) national und international tätiger Konzerne vermittelt. Aufgrund der hohen Bedeutung der Immobilienwirtschaft an der gesamten Bruttowertschöpfung ist die Einbeziehung des Immobiliensteuerrechts darüber hinaus unverzichtbar.

Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, komplexe Problembereiche und Fragestellungen der nationalen und internationalen Besteuerung zu lösen und die richtigen Schlussfolgerungen hieraus zu ziehen. Die Studierenden sollen die steuerlichen Folgen unternehmerischer Entscheidungen prognostizieren und nationale und internationale Konzernstrukturen beurteilen können. Das Modul besteht aus drei Modulelementen, die allesamt im Sommersemester angeboten werden. Es handelt sich dabei um die Veranstaltungen „Internationale Besteuerung“, „Konzernsteuerrecht“ und „Immobiliensteuerrecht“.

Konkret behandelt die Veranstaltung "Internationale Besteuerung" die Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Steuermisbrauch. Eine Verknüpfung zwischen nationalen und internationalen Steuergesetzen und internationalen Doppelbesteuerungsabkommen wird vorgenommen. Internationale Unternehmensstrukturen und die Gewinnverteilung internationaler Konzerne werden erörtert. Zudem werden Steuerfragen natürlicher Personen analysiert. Steuerliches Vorwissen ist hilfreich, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Die Veranstaltung "Konzernsteuerrecht" behandelt verschiedene ertragsteuerliche Konzepte inländischer Konzerne. Es werden die ertragsteuerlichen Konsequenzen u.a. von Organschaften, Veräußerungen und Ausschüttungen erläutert. Neben der laufenden Besteuerung werden auch unterschiedliche Rechtsformen innerhalb von Konzernen berücksichtigt.

Im Rahmen der Veranstaltung „Immobiliensteuerrecht“ wird der Lebenszyklus einer Immobilie vertieft. Um einen möglichst umfassenden Einblick zu gewähren, werden für jede Phase der Immobiliennutzung (Erwerb, Nutzung und Veräußerung) die jeweils relevantesten Steuerarten (Ertragsteuern, Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer) beleuchtet. Die Prüfung zur Veranstaltung „Immobiliensteuerrecht“ ist nicht Bestandteil der Modulabschlussklausur, sondern wird zu einem vorgezogenen Termin als semesterbegleitende Prüfungsleistung (sog. Midterm-Exam) abgelegt (siehe hierzu im Detail die nachfolgenden Bestimmungen in Abschnitt 2 und 3)

2. Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung

Die Modulabschlussprüfung/Gesamtprüfungsleistung setzt sich aus zwei Prüfungsleistungen/Prüfungselementen mit den folgenden Gewichten zusammen:

Modulabschlussklausur (90 Min.)	70%
Midterm-Exam: Immobiliensteuerrecht (30 Min.)	30%

Gegenstand der Modulabschlussklausur sind sämtliche Unterrichtsmaterialien der Veranstaltungen „Internationale Besteuerung“ und „Konzernsteuerrecht“. Die Modulabschlussklausur wird im SoSe 2025 an zwei Prüfungsterminen angeboten. Derzeit bestehen keine Vorgaben, dass Sie die Modulabschlussklausur zwingend zum 1. Prüfungstermin antreten müssen; gleichwohl wird eine Teilnahme zum 1. Prüfungstermin empfohlen.

Bitte beachten Sie, dass – abweichend von dem Anmeldeverfahren für die meisten anderen Prüfungen – die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung (sowohl für den 1. als auch den 2. Prüfungstermin) online über unisono im Zeitraum vom **27. Mai 2025 bis einschließlich 10. Juni 2025** vorgenommen werden muss; die Anmeldung zu einer der beiden Modulabschlussklausuren impliziert die Anmeldung zur semesterbegleitenden Prüfungsleistung (Immobiliensteuerrecht). Ein späterer Wechsel von der MAK des 1. Prüfungstermins zur MAK des 2. Prüfungstermins oder umgekehrt ist möglich und direkt mit dem Prüfungsamt abzustimmen. Wichtig ist daher, dass Sie sich spätestens bis zum 10. Juni 2025 für die Modulabschlussklausur anmelden; den genauen Prüfungstermin können Sie dann im Bedarfsfall noch ändern.

Der Rücktritt von der Modulabschlussprüfung kann gem. § 17 Abs. 1 PO 2013 bzw. § 11 Abs. 4 RPO-M grundsätzlich bis zum **10. Juni 2025** erfolgen. Eine gesonderte Abmeldung der MAK nachdem die semesterbegleitende Prüfungsleistung (Immobiliensteuerrecht) abgelegt wurde, ist nicht möglich, da die Modulabschlussprüfung mit der Teilnahme an der semesterbegleitenden Prüfungsleistung bereits als angetreten gilt. Falls eine Anmeldung zur Klausur des ersten Prüfungstermins vorlag, Sie aber an der angemeldeten Klausur aus triftigem Grund, z.B. wegen

Krankheit, nicht teilgenommen haben, erfolgt eine **automatische Anmeldung** durch das Prüfungsamt zur Klausur des 2. Prüfungstermins. Ist nach der Teilnahme an der Klausur des 1. Prüfungstermins die Modulprüfung insgesamt noch nicht erfolgreich abgeschlossen, besteht die (freiwillige) Möglichkeit, sich zum 2. Prüfungstermin für die Modulabschlussklausur nachträglich anzumelden. Bitte beachten Sie hierzu die Ankündigungen des Prüfungsamts.

Die Prüfung im Kurs „Immobiliensteuerrecht“ erfolgt semesterbegleitend. Aufgrund des kumulativen Bewertungsmodells wird für die Teilnahme an diesem Kurs keine separate Note ausgewiesen. Anstelle der Note können die Teilnehmenden bis zu 30 Prüfungspunkte aus einer sog. Midterm-Klausur (semesterbegleitende Prüfungsleistung) erhalten. Die Ergebnisse aus dieser Midterm-Klausur werden mit den Leistungen aus der Modulabschlussklausur (maximal 70 Prüfungspunkte) des 1. Prüfungstermins verrechnet und als Gesamtnote ausgewiesen. Die Modulabschlussprüfung ist sicher bestanden, sofern **mindestens 50** von insgesamt 100 Prüfungspunkten erreicht sind.

Sollten Sie im 1. Prüfungstermin nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen, werden die Ergebnisse aus dem Midterm-Exam (Immobiliensteuerrecht) mit den Leistungen aus der Modulabschlussklausur des 2. Prüfungstermins verrechnet und erneut als Gesamtnote ausgewiesen. Wird die Modulabschlussprüfung weder zum 1. noch zum 2. Prüfungstermin bestanden, können Sie im SoSe 2026 erneut an der gesamten Modulabschlussprüfung teilnehmen (vorausgesetzt es besteht Prüfungsanspruch in diesem Modul). Da es sich bei dem Midterm-Exam um eine studienbegleitende Prüfungsleistung handelt, können die im SoSe 2025 erzielten Ergebnisse nicht fortgetragen werden und verfallen somit. Eine Verteilung der einzelnen Bestandteile auf mehrere Semester ist nicht möglich. Die Prüfungselemente müssen zwingend innerhalb eines Semesters erbracht werden.

3. Semesterbegleitende Prüfungsleistung

Nach Abschluss der Veranstaltung „Immobiliensteuerrecht“ ist von jedem Teilnehmenden eine Midterm-Klausur (30 Minuten) zu schreiben, in der maximal 30 Punkte erzielt werden können. Die Midterm-Klausur wird am **Montag, den 16. Juni 2025 um 10 Uhr** stattfinden. Ausschließlich im Krankheitsfall kann die Midterm-Klausur nachgeschrieben werden. Nähere Informationen folgen im Verlauf des Semesters. Im Falle einer Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest bei der Professur einzureichen. Eine separate Anmeldung für die semesterbegleitende Prüfungsleistung ist nicht notwendig, da diese bereits Bestandteil der Anmeldung für die Modulabschlussprüfung ist.

4. Literaturhinweise

Die Veranstaltungsmaterialien aller Veranstaltungen innerhalb des Moduls sind klausurrelevant. Es obliegt den Dozenten der jeweiligen Veranstaltungen, zusätzliche Einschränkungen



für den klausurrelevanten Stoff während des Semesters vorzunehmen. Solche Einschränkungen bzw. sonstige Hinweise bezüglich der prüfungsrelevanten Inhalte werden im Verlauf der Veranstaltungen ausschließlich über Unisono bekannt gegeben.

6. Prüfungssprache

Die Aufgaben der Modulabschlussklausur werden im SoSe 2025 auf **Deutsch** gestellt. Die einzelnen Aufgaben sind auf Deutsch zu bearbeiten.

7. Hilfsmittel

Als Hilfsmittel sind ein nicht programmierbarer, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Texteingabemöglichkeit sowie unkommentierte Gesetzestexte zugelassen (Unterstreichungen mit Textmarker sowie Post-its sind gestattet). Weitere Hilfsmittel sind nicht zulässig.

Siegen, 17.03.2025

Prof. Dr. Martin Thomsen